Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg Abteilung "Bauen und Gebäudemanagement" Bleicher, Martin	Nummer: Datum:	**20/1579** 17.08.2020

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Ausschuss für Umwelt und Technik	20.10.2020	öffentlich

1. Bauantrag im vereinfachten Verfahren: Aufstellung von 2 Infotafeln im west und östlichen Eingangsbereich, Uferpromenade 107, Flst. Nr. 401, 401/1, 227/9, 88709 Meersburg, Gem. Meersburg

Sachvortrag:

Orthofoto

Lageplan

Bild: geplante Infotafel (90/120)

Bild: Infotafel westlicher und östlicher Zugang

Der Eigentümer des Rebgutes Haltnau beabsichtigt 2 Infotafeln in der Größe von 1,2m Höhe und 90 cm Breite im west und östlichen Eingangsbereich des Anwesens anzubringen. Die dadurch entstehend geschlossen Werbefläche beträgt 1,08 m².

Das Vorhaben wird ist nach §35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Nr.6 des BauGB sowie dem § 11 LBO Abs 3 Satz 1 zu bewerten.

Werbetafeln sind an der Stätte der Leistungserbringung grundsätzlich genehmigungsfähig.Die Beschilderung ist eine gewerbliche Nutzung und damit eine bauliche Erweiterung des zulässigerweise errichteten Gewerbetriebes.

Das Landesamt für Denkmalpflege sowie das Umweltamt haben keine Bedenken gegen das

Vorhaben geäußert.

Da das Rebgut Haltnau als eingetragenes Kulturdenkmal geführt wird bewertet die Bauverwaltung das Vorhaben nach den Grundzügen welche auch für Kulturdenkmäler innerhalb der Gestaltungsatzung der Stadt Meersburg liegen.

Auszug aus der Gestaltungsatzung Stadt Meersburg:

§ 11 Werbeanlagen:

(11.1) Werbeanlagen sind in Abmessungen, Anbringungsart und Anordnung, Form, Material und Farbe so zu
gestalten, dass sie den Charakter der Altstadt und die Architektur der einzelnen Gebäude in ihrer Wirkung
nicht beeinträchtigen.

(11.2) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Für jedes
Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig, Ausleger und Stechschilder nach (11.7)
werden nicht mitgerechnet.

(11.7) Stechschilder und Ausleger sind in herkömmlicher handwerklicher Bauweise aus Stahl (Schmiedeeisen)
zu gestalten und zu fertigen, die Summe ihrer geschlossenen Flächen darf 0,50 m² nicht überschreiten.
Industriell vorgefertigte oder selbstleuchtende Stechschilder und Ausleger sind nicht zulässig.

Da die Stätte der Leistung einerseits als Kulturdenkmal geführt wird und anderseits bauordnungsrechtlich im Außenbereich liegt ,kann das Maß der Infotafel aus Sicht der Bauverwaltung geringfügig größer bemessen sein als die zulässigen 0,5 m², jedoch deutlich geringer als die beantragten 1,08 m² (90cm /120 cm) Die Bauverwaltung schlägt ein Maß von 0,7m² (zum Beispiel:70cm/100cm) vor.

Daher empfiehlt die Bauverwaltung folgenden

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Meersburg erteilt dem Vorhaben, Aufstellung von 2 Infotafeln im west und östlichen Eingangsbereich, Uferpromenade 107, Flst. Nr. 401, 401/1, 227/9, 88709 Meersburg, vorbehaltlich der Einhaltung einer maximalen geschlossenen Ansichtsfläche von 0,70 m², sein Einvernehmen

Stellungnahme: Die Gesamthöhe der Infotafeln darf 2,0m nicht überschreiten. Der Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum muss ausreichend bemessen sein.

Bleicher